



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 17.03.2015 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII- Münchener Straße statt. Der Veranstaltungsort ist das Schützenheim der ZSG-Bavaria in Unsernherrn, Münchener Straße 261, 85051 Ingolstadt.

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, sowie der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die letzte Sitzung am 13.01.2015
3. Antwortschreiben der Stadtverwaltung und Bericht über Erledigungen von TOP aus vergangenen Sitzungen
4. Fahrbahnsanierung Münchener Straße von Südl.Ringstr. bis Geismayrstraße
Vorstellung durch die Stadtverwaltung.
5. Anbringen von Defibrillatoren
6. Beleuchtung Geh- und Radweg und Anbringen von Hundekotütenspendern vom Dorfplatz bis Hennenbühl in Unsernherrn
7. Spielplatz Saindloh Erneuerung eines Spielgerätes, Abbau, bzw. Versetzung eines Schutzdaches
8. Parksituation Münchener Straße, Einmündung Prinz-Heinrich-Straße
9. Anträge für den Bürgerhaushalt und 2015 und 2016
– Antrag Feuerwehr Unsernherrn

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Martin Dick, Gruberweg 9, 85051 Ingolstadt.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

vom 27. Januar 2015 (OBABI S. 25/2015)

Auf Grund von Art. 18., 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 619) erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 03. Oktober 1986 (RABl OB S. 288, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juli 2013, OBABI 2013, S. 281), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

(1) In § 21 der Verbandssatzung wird der Satz „Zudem ist der Zweckverband verpflichtet, die Versammlung halbjährlich über die Abwicklung des Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplans schriftlich zu unterrichten.“ hinzugefügt.

(2) In § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung wird der Satzteil „oder im laufenden Wirtschaftsjahr zurückerstattet.“ hinzugefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. März 2015 in Kraft.

Ingolstadt, 27. Januar 2015
Zweckverband Zentralkläranlage

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Baugenehmigungen

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03173 14 08)

Vorhaben/Betreff: Modernisierung der Wohnanlage – Vorstellbalkone aus Stahl - Wärmedämmverbundsystem

Grundstück: Ingolstadt, Waldeysenstraße 53
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2956

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.03.2015).

Geplant ist die Modernisierung der Wohnanlage Waldeysenstr. 53 - Vorstellbalkone aus Stahl - Wärmedämmverbundsystem.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00005 15 09)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Lkw-Garage

Grundstück: Ingolstadt, Feldkirchener Straße 19
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3706/8

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.03.2015). Geplant ist der Neubau einer Lkw-Garage.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:00234 15 09)

Vorhaben/Betreff: Neubau einer Terrassenüberdachung

Grundstück: Ingolstadt, Stömmmerstraße 3f
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 3737/11

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.03.2015). Geplant ist der Neubau einer Terrassenüberdachung.

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt (Az.:03359 14 08)

Vorhaben/Betreff: Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 WE, Tiefgarage und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Streiterstraße 24
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 2151/2

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 04.03.2015). Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses mit 8 WE, Tiefgarage und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt **alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Wasserverband „Haunstädter Bach – Retzgraben“, Sitz Etting

In der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes „Haunstädter Bach - Retzgraben“, Sitz Etting, am 26.02.2015 im Schloßwirt in Etting wurde satzungsgemäß die Neuwahl des Vorstandes und des Ausschusses durchgeführt.

Folgende Personen wurden gewählt.

Vorstand:

Vorsteher: Ampferl Max, Rohrmühle 1, 85055 Ingolstadt
Kassier: Seemeier Thomas, Riedweg 1, 85055 Ingolstadt
Schriftführer: Schlecht Herbert, Quartanusstr. 5 a, 85055 Ingolstadt

1. Beisitzer: Lechermann Konrad, Schlichtmühle 1, 85055 Ingolstadt
2. Beisitzer: Bauer Michael, Angermühle 2, 85080 Gaimersheim
3. Beisitzer: Fichtner Anton, Hotterweg 1, 85080 Gaimersheim

Ausschuss:

1. Donaubauer Klaus, Kipfenberger Str. 100, 85055 Ingolstadt
2. Hainzinger Alois, Schloßgasse 8, 85055 Ingolstadt
3. Bugany Ferdinand, Gutstr. 7, 85055 Ingolstadt
4. Knabl Josef, Steinbruck 26, 85080 Gaimersheim
5. Eder Josef, Hennenbühlstr. 1, 85051 Ingolstadt

Einziehung eines Teilstückes einer Ortsstraße

Die Stadt Ingolstadt zieht ein Teilstück der Ortsstraße, Nähe der Hepberger Straße mit der Fl.Nr. 921 Gmk. Etting, laut Lageplan ein.

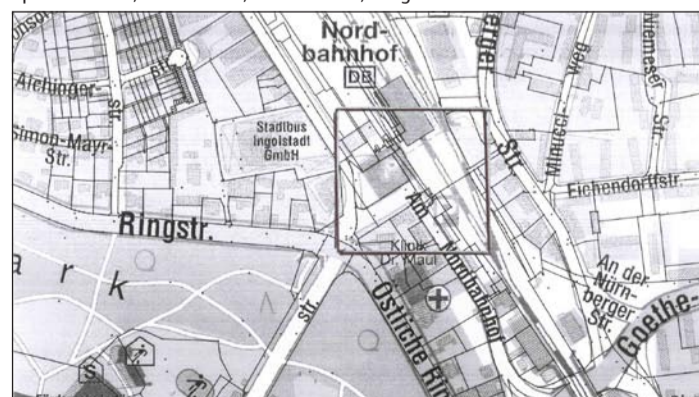
Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Einziehung einer Fläche im Bereich des Nordbahnhofes

Die Stadt Ingolstadt zieht die im Lageplan gekennzeichnete Fläche im Bereich des Nordbahnhofes ein.

Der Vorgang kann im Tiefbauamt der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, im 4. Stock, Zimmer 402, eingesehen werden.



Nr. 11

Mittwoch, 11. 3. 2015

INHALT

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung XII

Rechtsamt

Änderungssatzung Verbandssatzung ZV Zentralkläranlage Ingolstadt

Bauordnungsamt

Baugenehmigungen

Umweltamt

Wasserverband „Haunstädter Bach – Retzgraben“

Tiefbauamt

- Einziehungen
- Änderung Straßenzüge
- Ausschreibung im Offenen Verfahren

FF Ingolstadt e.V.

Mitgliederversammlung

Sparkasse Ingolstadt

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern u. sonstigen Sparerkunden

Gesundheitsamt

Tiergesundheit

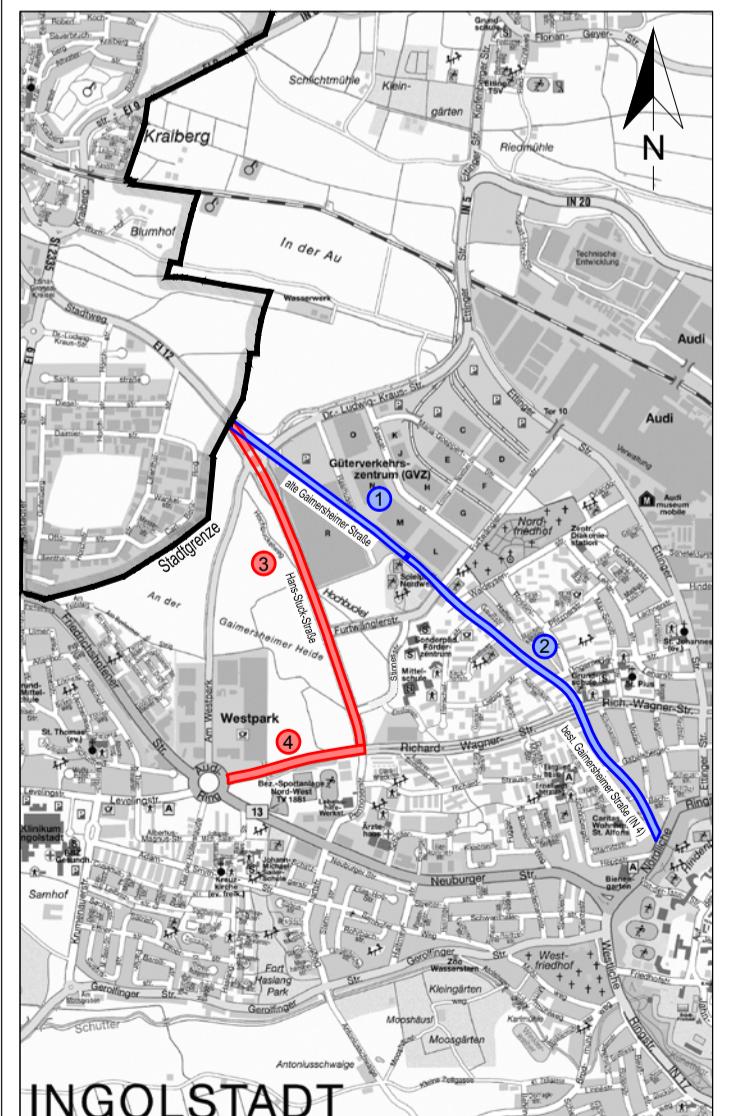


Bekanntmachung

Änderung der Straßenzüge, im Rahmen der Anbindung der IN 4

1. Ein Teilstück der alten Gaimersheimer Straße wurde bereits mit dem Bauungsplan von der Stadtgrenze bis zum Spielpark eingezogen (siehe Anlage).
2. Ein weiteres Teilstück der noch bestehenden Gaimersheimer Straße wird ab Höhe der Emmy-Noether-Straße bis zur Nördlichen Ringstraße zur Ortsstraße abgestuft (siehe Anlage).
3. Die Hans-Stuck-Straße wird von der Stadtgrenze bis zur Richard-Wagner-Straße zur Kreisstraße IN 4 gewidmet (siehe Anlage).
4. Es erfolgt eine Umstufung eines Teilstückes der Richard-Wagner-Straße zur Kreisstraße (IN 4), von der Permoserstraße bis zum Audi-Ring (siehe Anlage).

Der Vorgang kann bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Zimmer 402, im 4. Stock, eingesehen werden.



Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Stadt Ingolstadt, Referat „Kultur, Schule und Jugend“, beabsichtigt folgende Leistung nach VOL/A im Offenen Verfahren zu vergeben:

Vertrag über die Lieferleistung von Mittagsverpflegung für die Schulen (kommunale Mittagsbetreuung und Ganztagschulen) und Kindertageseinrichtungen der Stadt Ingolstadt - Nr. 51-001-2015

Einreichungstermin: 04.05.2015 um 24:00 Uhr, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt Tel. (0841) 305-2446, Fax (0841) 305-2447, E-Mail: vergabe@ingolstadt.de. Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ordentliche Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ingolstadt e.V.

Liebe Vereinskameraden, im Auftrag des Beirates darf ich Sie zu der am Freitag, den 27. März 2015, um 19:00 Uhr im Aufenthaltsraum der Feuerwache, 2. Obergeschoss, Dreizehnerstraße 1, stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung einladen. Ich bitte um zahlreiches Erscheinen in Zivil.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3183891161 3165329388

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Tiergesundheit; Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen und die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 und der Richtlinie 92/65/EWG

Die Stadt Ingolstadt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die im Stadtgebiet Ingolstadt niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte werden vorbehaltlich der in Nummer 2 dieses Bescheides getroffenen Regelungen ermächtigt,

- a) Heimtierausweise im Sinne des Art. 3 Buchst. f) nach Art. 22 Abs. 2 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 entsprechend den Mustervorgaben des Anhangs III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 vom 28. Juni 2013 auszustellen und die dazu erforderlichen Tätigkeiten durchzuführen,
- b) Blutproben für die Titrierung von Tollwutantikörpern nach Art. 10 Abs. 2 Buchst. c) der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zu entnehmen und das entsprechende Laborergebnis in den Heimtierausweis zu übertragen,
- c) Klinische Untersuchungen nach Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG vom 13. Juli 1992 i. d. F. der Richtlinie 2013/31/EU durchzuführen.

Diese Ermächtigung gilt auch für die in Ihrer Praxis angestellten Tierärzte sowie für nicht niedergelassene Tierärzte, die bei einem in Bayern gelegenen Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt und nach § 1 Abs. 1 der Meldeordnung der Landesveterinärkammer Bayern meldepflichtig sind.

2. Die unter Nummer 1 dieses Bescheides erteilte Ermächtigung wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- 2.1 Die Ermächtigten sind verpflichtet am zentralen, bundesweiten Erfassungssystem (HIT-Datenbank) teilzunehmen. Die Ermächtigung wird erst dann wirksam, wenn eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

A) Die Tierärztin / der Tierarzt verfügt über die Berechtigung zum Zugang auf die entsprechenden Module in der HIT-Datenbank, nachdem ihr / ihm eine Registriernummer und eine PIN von den jeweils zuständigen Stellen zugeteilt wurde. Die Registriernummer beantragen Sie beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) in Ingolstadt, und die PIN erhalten Sie beim Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. (LKV), http://www.lkv.bayern.de/kennzeichnung/f_pinAntrag.htm.

Tierärzte ohne Niederlassung, die bei einem Verband oder einer privatrechtlichen Institution im Stadtgebiet Ingolstadt angestellt sind, stellen den Antrag beim Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt / Veterinärwesen.

Im Zeitraum vom 29.12.2014 bis 01.06.2015 gilt die Ermächtigung bereits ab Antragstellung. In dieser Zeit gilt zum Nachweis der Ermächtigung der vom Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt / Veterinärwesen bestätigte Eingang des Antrages.

B) Sofern eine Tierärztin / ein Tierarzt das elektronische Verfahren der HIT-Datenbank zur Bestellung der Heimtierausweise nicht nutzen möchte, ist die Bestellung der Blanks-Heimtierausweise gebührenpflichtig über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ unter Angabe der Registriernummer, der für die Bestellung ausgewählten autorisierten drucklegenden Firma und unter Angabe der benötigten Anzahl der Blanks-Heimtierausweise mittels Bestellformular abzuwickeln. Die erforderliche Eingabe der Daten in die HIT-Datenbank erfolgt in diesem Fall nach Prüfung der Voraussetzungen durch die Beauftragte Stelle.

2.2 Im Rahmen der geltenden Ermächtigung dürfen nur Heimtierausweise von Impfstoffherstellern oder Druckereien verwendet werden, die in der HIT-Datenbank hinterlegt und damit von der zuständigen Behörde autorisiert sind.

2.3 Die Aufbewahrungspflicht für die im Rahmen der Erstaussstellung eines Heimtierausweises zu dokumentierenden Angaben beträgt drei Jahre.

2.4 Die Tierärztin / der Tierarzt hat die ihr / ihm von den drucklegenden Firmen in der HIT-Datenbank zugewiesenen Blanks-Heimtierausweise innerhalb von 14 Tagen nach der Abgabe an den Tierhalter entsprechend als „ausgegeben“ kenntlich zu machen. Alternativ kann die Ausweisnummer des ausgegebenen Heimtierausweises dem LKV innerhalb von 14 Tagen nach Erstaussstellung unter Angabe Ihrer Registriernummer melden. Die Kenntlichmachung der erstausgegebenen Heimtierausweise in der HIT-Datenbank durch das LKV erfolgt gebührenpflichtig.

2.5 Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung außerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt oder Auflösung der Praxis. Die Verlegung oder die Auflösung der Praxis ist unverzüglich anzuzeigen.

2.6 Die Ermächtigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

2.7 Die nach bisheriger Rechtslage erteilten Ermächtigungen von Tierärztinnen und Tierärzten sind mit Erlass dieser Allgemeinverfügung inhaltlich überholt.

2.8 Die Ermächtigung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs, allgemein wie im Einzelfall. Sie kann insbesondere bei einem erheblichen Verstoß oder wiederholten Verstößen gegen tiergesundheitsrechtliche Bestimmungen oder der genannten Nebenbestimmungen durch das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt / Veterinärwesen widerrufen werden.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe:

Die Stadt Ingolstadt ist für den Erlass dieser Ermächtigung gem. § 24 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts sachlich und gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die im Rahmen der Praxisausübung durchgeführten Tollwutimpfungen machen es erforderlich, den Heimtierausweis als Nachfolger des sogenannten internationalen Impfpasses durch praktizierende Tierärzte bzw. durch die von ihnen angestellten Tierärzte sowie durch nicht niedergelassene bei einer privatrechtlichen Institution angestellte Tierärzte ausstellen zu lassen.

Durch den Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 in Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 92/65/EWG geändert durch die Richtlinie 2013/31/EU vom 12. Juni 2013 (Amtsblatt der EU L 178 vom 28. Juni 2013, S. 107) zur Festlegung der Voraussetzungen für den Handel mit Hunden, Katzen und Frettchen gilt die Ermächtigung auch für die Durchführung der klinischen Untersuchung vor dem innereigenständlichen Versand der Tiere.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften (vergl. Art. 23 VO (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. Art. 21 Abs. 3) wird die geltende Ermächtigung im überwiegenden öffentlichen Interesse mit Nebenbestimmungen versehen (§ 36 BayVwVfG).

Die geforderte Dokumentation über den Vertriebsweg der Blanks-Heimtierausweise in der HIT-Datenbank ergibt sich aus Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 und dient der bundesweiten und zeitnahen Nachvollziehbarkeit über den Bezug und den Verbleib der Heimtierausweise und damit zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften. Daher ist ergänzend auch nur die Verwendung von Heimtierausweisen gestattet, welche über bestimmte Firmen bezogen werden können. Beide Vorgaben dienen zur Umsetzung der Forderung des Art. 23 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013, wonach die zuständige Behörde zu gewährleisten hat, dass Blanksausweise nur an ermächtigte Tierärzte ausgegeben werden und deren Kontaktdaten mit den jeweiligen Passnummern der bezogenen Blanks-Heimtierausweise erfasst werden. Die zentrale Erfassung ist auch erforderlich, um den Aspekt der Fälschungssicherheit Rechnung zu tragen.

Die Ermächtigung kann daher nur ab dem Zeitpunkt wirksam werden, ab dem Sie die Voraussetzungen einschließlich der Registrierung und der Zugangsbeziehung zur HIT-Datenbank erfüllen.

Um die entsprechenden programmtechnischen Voraussetzungen in der HIT-Datenbank zu schaffen, ist eine Übergangsfrist bis zum 01.06.2015 vorgesehen.

Der hierzu erforderliche Aufwand ist zumutbar und das Verfahren zur Dokumentation in einer HIT-Datenbank mit den Vorgaben anderer Rechtsbereiche vergleichbar.

Durch die beschränkten Zugangs- und Leserechte in der HIT-Datenbank (Registriernummernvergabe, PIN-Nummer) werden datenschutzrechtliche Belange sichergestellt.

Für den Tierarzt, der aus persönlichen Gründen im Einzelfall von dem elektronischen Erfassungssystem in der HIT-Datenbank keinen Gebrauch machen will, wird die Möglichkeit einer Bestellung der Blanks-Heimtierausweise durch einen schriftlichen Antrag über die noch zu benennende „Beauftragte Stelle“ eingeräumt, die die entsprechende Dateneingabe in der HIT-Datenbank vornimmt.

Für die Aufbewahrungspflicht der in Art. 22 Abs. 3 VO (EU) Nr. 576/2013 genannten Angaben wird ein Zeitraum von 3 Jahren in Anlehnung an die maximalen Intervalle für die Wiederholungsimpfungen gegen die Tollwut für ausreichend angesehen. Der Pass dient der Identifizierung und der Kontrolle des Gesundheitsstatus des Tieres

Der Auflagenvorbehalt stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

Der Widerrufsvorbehalt (Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) sowie die Androhung des einzelfallbezogenen Widerrufs (Art. 49 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG) ist u. a. notwendig, um die Ermächtigung im Einzelfall bei tiergesundheitsrechtlichen Verstößen oder bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Verfügung zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Zustände widerrufen zu können.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei gem. Art. 7 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchenrechts.

Hinweise:

- Die Abgabe von Blanks-Heimtierausweisen oder Heimtierausweisen mit unvollständigen Eintragungen ist nicht zulässig und kann u. a. zum Entzug dieser Ermächtigung führen.
- Bei der Erstaussstellung von Heimtierausweisen sind das Vorliegen der gültigen Tollwutimpfung bzw. die Durchführung der Tollwutimpfung im Gegensatz zur verpflichtenden Kennzeichnung keine Voraussetzung.
- Ab dem 29.12.2014 dürfen bei der Erstaussstellung nur noch Heimtierausweise verwendet werden, die den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entsprechen.

• Die vor dem 29.12.2014 ausgestellten Heimtierausweise nach dem Muster der Entscheidung 2003/803/EG behalten ihre Gültigkeit.

• Die Ausstellung des Heimtierausweises hat ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt zu erfolgen, sofern die Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013 erfüllt sind. Die Eingabefelder im Heimtierausweis nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. a) bis d) sind ausschließlich durch den ermächtigten Tierarzt auszufüllen. Dies gilt auch für die alleinige Übertragung von Daten in den Heimtierausweis ohne Durchführung der Tollwutimpfung bzw. anlässlich deren Auffrischungsimpfung.

• Die Dokumentationspflicht umfasst nach Art. 22 Abs. 3 VO (EU) Nr. 576/2013 mindestens folgende Angaben und ist in geeigneter Weise anhand der Praxisaufzeichnungen zu führen, sofern keine Eingabe in der HIT-Datenbank gewünscht ist:

- Lokalisation der Kennzeichnung (Transponder / Tätowierung)

- Zeitpunkt der Kennzeichnung / des Ablesens (Datum)

- Alphanumerischer Code des Transponders / Tätowierungsnummer

- Name und Kontaktinformationen des Tierhalters (siehe Anhang III Teil 1 Nr. 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013)

- Nummer des Heimtierausweises

• Die Erfassung und Aktualisierung der autorisierten drucklegenden Firmen erfolgt zentral in der HIT-Datenbank durch die für den Standort der jeweiligen Firma zuständige Behörde. Die direkte Bestellung der Blanks-Heimtierausweise ist im online-Verfahren innerhalb der HIT-Datenbank möglich. Alternativ ist eine Bestellung über die Beauftragte Stelle zulässig.

• Die Kennzeichnung eines Heimtieres hat nach dem 03.07.2011 ausschließlich mittels Transponder zu erfolgen (Art. 17 Abs. 1 VO (EU) Nr. 576/2013).

• Die Implantation von Transpondern bei Heimtieren ist in Deutschland auch durch andere Personen als einen Tierarzt zulässig (Art. 18 VO (EU) Nr. 576/2013 i. V. m. §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz) und muss vor der Erstaussstellung des Heimtierausweises erfolgt sein.

• Die Durchführung ergänzender präventiver Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen als der Tollwut und deren Dokumentation im Heimtierausweis kann auch durch nicht ermächtigte Tierärzte erfolgen (Art. 22 Abs. 2 Satz 2 VO (EU) Nr. 576/2013). Dies gilt auch für die präventiven Gesundheitsmaßnahmen zur Kontrolle von Echinococcus multilocularis nach der VO (EU) Nr. 1152/2011 vom 14. Juli 2011 (Amtsblatt der EU L 296 vom 15. Juli 2011, S. 6).

• Sofern die Bestimmung des Antikörpers auf Tollwut im Rahmen des Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EU) Nr. 576/2013 durchgeführt wird, hat dies in einem hierfür zugelassenen Labor zu erfolgen (vgl. Liste nach Art. 3 Abs. 1 der Entscheidung 2000/258/EG vom 20.03.2000 (Amtsblatt der EG L 79 vom 30. März 2000, S. 40). (siehe http://ec.europa.eu/food/animal/liveanimals/pets/approval_en.htm)

• Impfstoffe sind in der tierärztlichen Hausapotheke zu lagern. Die Liste der für Deutschland zugelassenen Tollwutimpfstoffe ist abrufbar unter: <http://www.pei.de/DE/arzneimittel/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere/impfstoff-impfstoffe-fuer-tiere-node.html>

• Ab dem Datum des Widerrufs der Ermächtigung sind die weitere Erstaussstellung von Heimtierausweisen sowie die Vornahme und Eintragungen von Tollwutimpfungen in Heimtierausweise nicht mehr zulässig.

• Der ermächtigte Tierarzt unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde. Die Vorgaben des § 24 Abs. 1 sowie die Absätze 4 bis 6 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) sowie der §§ 64 bis 65 des Arzneimittelgesetzes gelten entsprechend.

• Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt / Veterinärwesen, Esplanade 29, 85049 Ingolstadt (E-Mail: veterinaerwesen@ingolstadt.de)

• Die „Beauftragte Stelle“ kann nach ihrer Benennung beim Gesundheitsamt der Stadt Ingolstadt / Veterinärwesen, Esplanade 29, 85049 Ingolstadt (E-Mail: veterinaerwesen@ingolstadt.de) erfragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Wird Klage erhoben, so kann gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung bei dem oben bezeichneten Gericht Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

• Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007, in Kraft seit dem 01.07.2007 (GVBl. 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im hier betroffenen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

• Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

• Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Im Auftrag
Ingolstadt, 24.02.2015
gez.
Dr. Rupert Ebner
Berufsmäßiger Stadtrat